



**HANDELSGERICHT WIEN
DER PRÄSIDENT**

Jv 4169/14b-26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1A
1030 Wien

Tel.: +43 (0)1 51528-333
Fax: +43 (0)1 51528-633

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz geändert wird (GebAG-Novelle 2015)

Stellungnahme des Handelsgerichtes Wien:

Der vorliegende Entwurf ist bemüht, das seit Jahren als mangelhaft empfundene System der Honorierung ärztlicher Gutachterleistungen im Rahmen des Ärztetarifs (§ 43 GebAG) zu verbessern um die bereits spürbaren Defizite an geeigneten Sachverständigen in äußerst sensiblen Bereichen der Rechtspflege nicht weiter anwachsen zu lassen. Als solcher ist er grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings wird gleichzeitig die Honorarsituation aller Gerichtssachverständigen massiv verschlechtert.

Zu § 34 Abs 2 GebAG:

Hier wird der bisherige Minderungssatz von 20 % auf 25 % erhöht. Ab der 21. Mühewaltungsstunde erhöht sich der Abschlag um weitere 10 %. Er ist auch vorzunehmen, wenn die Gebühr anhand der Gebührenrahmen nach Abs 3 oder nach einer gesetzlich vorgesehenen Gebührenordnung (Abs 4) bestimmt wird.

Der Satz von 80 % beruht auf der Novellierung durch das BRÄG 2008 und hat sich in der Praxis bestens bewährt, weil die davor bestehende Rechtsunsicherheit, worin eine „weitgehende Annäherung“ an die außergerichtlichen Einkünfte besteht, beseitigt wurde. Er wird von den Sachverständigen als „notwendiges Übel“ allgemein akzeptiert.

Während eine weitere Kürzung um 5 %-Punkte vor dem Hintergrund knapper Budgets noch argumentierbar ist, stellt die weitere Kürzung um 10 %-Punkte einen erheblichen Einschnitt dar, weil damit – jedenfalls ab der 21. Stunde – eine Reduktion auf 65 % der

außergerichtlichen Einkünfte erfolgt. Unter diesen Umständen wird sich die in manchen Fachgebieten bereits bestehende Knappheit an geeigneten Experten verstärken, was nicht im Sinn einer geordneten Rechtspflege sein kann.

Zu § 43 Abs 1 GebAG:

Neben neu formulierten Tatbeständen und einer teilweisen Anhebung von Ansätzen wird hier in Z 1 lit d eine Zeitgebühr von 112,50 € eingeführt, die ab der 21. Stunde auf 97,50 € reduziert wird. Bildgebende Untersuchungen sollen pauschal nur mehr pro Körperregion honoriert werden.

Die Einführung einer Zeitgebühr für besonders schwierige psychiatrische Problemstellungen ist grundsätzlich zu begrüßen, weil damit ein jahrelanger Stillstand in einem äußerst sensiblen Bereich überwunden wird. Ob ein Stundensatz von 112,50 € eine hinreichende Annäherung mit 75 % an das außergerichtliche Einkommen von hochqualifizierten ärztlichen Gutachtern darstellt, entzieht sich unserer Beurteilung.

Der Ausschluss der Honorierung nach Zeitaufwand im Bereich der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit scheint nicht sachgerecht, weil besonders zeitaufwändige psychiatrische Untersuchungen auch dort notwendig sein können. Die damit bewirkte Ungleichbehandlung zu anderen Verfahren mit Kostenbelastung der öffentlichen Hand ist nicht gerechtfertigt.

Jedenfalls wird angeregt, in der neuen lit d) auch die Prüfung der Geschäftsfähigkeit einer Person aufzunehmen. Die Bestellung eines Sachwalters hängt grundsätzlich von medizinischen Gutachten ab und hat unmittelbare Auswirkung auf viele verfassungsgesetzlich geschützte Grundrechte.

Auch die Erhöhung und Ergänzung der Tarifpositionen für einzelne in Z 1 und 2 angeführte Leistungen und die Verbesserung der Honorierung außerhalb der üblichen Arbeitszeit tragen dazu bei, die derzeit als völlig unzureichende Honorarsituation zu verbessern. Problematisch ist aber der Pauschalsatz von 40 € für bildgebende Untersuchungen pro Körperregion, weil dabei oft mehrere Aufnahmen nötig sein werden, die bisher mit jeweils 30,30 € honoriert wurden.

Zusammenfassend ist zu bemerken, dass die vorgeschlagenen Änderungen teilweise in die richtige Richtung gehen. Die geplante drastische Verschlechterung der Gebührensituation aller Gerichtssachverständigen wird allerdings den zunehmenden Mangel von geeigneten Sachverständigen in sensiblen Bereichen wohl verstärken und wirkt sich ungünstig auf die Qualität aus, weil höchstqualifizierte Expertinnen und Experten in vermehrtem Ausmaß nicht bereit sein werden, zu diesen Konditionen zu arbeiten.

Mag. Peter Hadler eh.